

# Statuten



**JAGD**SCHWEIZ  
**CHASSE**SUISSE  
**CACCIA**SVIZZERA  
**CATSCHA**SVIZRA

## **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen

**JagdSchweiz**  
**ChasseSuisse**  
**CacciaSvizzera**  
**CatschaSvizra**

besteht ein Verein (nachfolgend als Verband bezeichnet) im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verband ist die Dachorganisation der ihm angeschlossenen jagdlichen Vereinigungen.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

## **Zweck und Aufgaben**

2. Der Zweck des Verbands besteht in der Erhaltung und Förderung einer zeitgemässen Jagd in der Schweiz.
3. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - Förderung und Erhaltung der freilebenden Tierwelt und ihrer Lebensräume
  - Vertretung der Interessen der Schweizer Jägerschaft im In- und Ausland
  - Erhaltung und Fortbestand einer weidgerechten und nachhaltigen Jagd, unter Wahrung und Förderung der Interessen aller Jäger/innen und unter Berücksichtigung der bestehenden Jagdsysteme, der unterschiedlichen Jagdarten sowie der kulturellen und landschaftlichen Vielfalt in der Schweiz
  - Unterstützung der Mitglieder
  - Sicherstellung einer nationalen Öffentlichkeitsarbeit
  - Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen

## **Mitgliedschaft**

4. Der Verband unterscheidet zwischen A-Mitgliedern und B-Mitgliedern.

A-Mitglieder können überregionale Jagdverbände und kantonale Jagdverbände und -vereine (nur 1 Verband/Verein pro Kanton) werden. Sie leisten ihre Beiträge anhand der Anzahl der ihnen angehörenden zahlenden Mitglieder (Ziffer 17 der Statuten) und verfügen über das Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen.

B-Mitglieder können nationale und internationale Organisationen werden, welche ähnliche Ziele verfolgen wie JagdSchweiz. Sie verfügen mit Ausnahme der Präsidentenversammlung lediglich über ein Mitspracherecht (Ziffer 7 der Statuten).

## 5. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausscheiden von Mitgliedern

Die Delegiertenversammlung beschliesst die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Aufnahmebeschluss benötigt ein 4/5-Mehr der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann mit 4/5-Mehr den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Es besteht kein Rekursrecht, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Beim Ausscheiden aus dem Verband besteht kein Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen.

## Organisation

### 6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Der Präsident des Vorstandes (Verbandspräsident), bei Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung sowie des Vorstandes.

Die Organe werden für eine Periode von jeweils 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden innerhalb der Amtsdauer treten die Nachfolger in diejenige der Vorgänger.

Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in den Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## 7. **Delegiertenversammlung / Stimmrecht**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den von den A- und B-Mitgliedern ernannten Delegierten und aus den Mitgliedern des Vorstandes von JagdSchweiz.

### A-Mitglieder

Jeder kantonale Jagdverband/-verein stellt unabhängig von seiner Grösse 2 Delegierte. A-Mitglieder, welche in ihrem Kanton über 500 zahlende Mitglieder aufweisen, können darüber hinaus für jeweils weitere 500 Mitglieder oder Teile davon einen weiteren Delegierten stellen. Die Aufteilung der Delegierten nach Sprache innerhalb eines Kantons ist Sache des jeweiligen Kantons.

Bei überregionalen Mitgliedern, welche mehrere kantonale Jagdverbände/-vereine vertreten, wird die Delegiertenanzahl unter Berücksichtigung jedes vertretenen Kantons errechnet.

Wird ein derart vertretener kantonaler Jagdverband/-verein jedoch selbst Mitglied von JagdSchweiz, so verliert das überregionale Mitglied die entsprechenden Delegiertenstimmen zu Gunsten des direkt angeschlossenen kantonalen Jagdverbandes/-vereines.

Die Erhebung der Anzahl der Delegierten erfolgt durch den Vorstand jeweils im Jahr vor den ordentlichen Wahlen.

Die Delegierten haben an den Delegiertenversammlungen das Stimmrecht.

### B-Mitglieder

B-Mitglieder haben unabhängig von ihrer Grösse das Recht, 2 Delegierte zu stellen, welche jedoch kein Stimmrecht, sondern nur ein Mitspracherecht besitzen.

### Einberufung

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt unter Nennung der Traktandenliste durch den Verbandspräsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

## 8. **Präsidentenversammlung**

Die Präsidentenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes von JagdSchweiz und aus den Präsidenten der A- und B-Mitgliederverbände/-vereine. Die Präsidenten der Mitgliederverbände/-vereine können sich vertreten lassen.

Die Einberufung der Präsidentenversammlung erfolgt durch den Verbandspräsidenten, im Falle von dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein weiteres Vorstandsmitglied.

Bei Abstimmungen hat jedes A und B Mitglied eine Stimme.

## 9. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie weiteren 7 Mitgliedern. Dabei haben die welsche Schweiz (derzeitiges Gebiet von DIANA Suisse) und die italienische Schweiz (derzeitiges Gebiet von FCTI), wie auch die Revierkantone einerseits und die deutschsprachigen Patentkantone (derzeitiges Gebiet des SPW) andererseits das Recht, jeweils zumindest 2 Vorstandsmitglieder zu stellen. Diese 4 Regionen verfügen über ein Vorschlagsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Der Präsident wie auch der Vizepräsident und die 7 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Der Präsident / Vizepräsident und jeweils ein weiteres Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführer zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## 10. **Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Verbandsrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

## **Aufgaben der Organe**

### 11. **Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Änderung der Statuten
- Wahl von Präsident, Vizepräsident und den weiteren 7 Vorstandsmitgliedern
- Wahl der beiden Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- Beschlussfassung über Voranschlag, Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erlass eines Spesenreglements für die Verbandsorgane
- Verfassen und Verabschieden von Petitionen und Resolutionen
- Behandlung der Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Verbandsauflösung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird in der Regel ein Jahr im Voraus festgelegt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung von Mitgliedern sind mindestens 90 Tage vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf unter Nennung der Traktanden oder dann einzuberufen, sobald dies von mindestens 5 A-Mitgliedern verlangt wird.

## 12. **Präsidentenversammlung**

Die Präsidentenversammlung findet nur bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Sie dient der Diskussion und dem Informationsaustausch in Angelegenheiten von nationaler oder internationaler Bedeutung. Sie ist beratendes Organ des Vorstandes und nimmt zu strategischen und politischen Fragen Stellung, soweit dies nicht Aufgabe der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes ist.

Eine Präsidentenversammlung ist zudem durch den Vorstand einzuberufen, sobald dies von mindestens 5 Präsidenten der Mitgliederverbände/-vereine verlangt wird.

## 13. **Vorstand**

Der Vorstand behandelt folgende Geschäfte:

- Vertretung des Verbandes gegen Aussen
- Wahrung der Verbandsinteressen und Förderung aller Verbands-zwecke
- Führung einer Geschäftsstelle
- Wahl des Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Erlass des Pflichtenheftes für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts auf Bundesebene
- Erarbeitung von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, welche nicht in die Kompetenz der Mitglieder fallen
- Erstellen von Voranschlag und Verbandsrechnung
- Zusammenarbeit mit den Medien und mit anderen, der Jagd nahestehenden Organisationen
- Führung der Medienstelle Wildtier und Umwelt
- Führung der Stiftung für Naturschutz und Wild
- Beschaffen und Verwalten der finanziellen Mittel des Dachverbandes
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Wahrnehmung aller anderen, nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben

Für die Behandlung einzelner Geschäfte kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

## 14. **Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren prüfen die Verbandsrechnung und übermitteln ihren schriftlichen Bericht und ihre Anträge dem Verbandspräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung.

## 15. Die Geschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche von einem vom Vorstand angestellten Geschäftsführer geleitet wird. Bei Bedarf können zusätzliche Mitarbeiterstellen geschaffen werden. Die Anstellungsbedingungen werden in einem Anstellungsvertrag geregelt. Im Übrigen unterstehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle dem Verbandspräsidenten. Der Geschäftsführer gehört der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung und dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Dem Geschäftsführer obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und des Rechnungswesens des Verbandes
- b) Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane
- d) Unterstützung der Verbandorgane in administrativer Hinsicht
- e) Führung des Protokolls an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, der Präsidentenversammlung und des Vorstandes
- f) Führung und Verwaltung des Verbandsarchivs
- g) Unterstützung der Mitglieder
- h) Information und Kommunikation
- i) Übersetzung der wichtigen Verbandsunterlagen in die Verbandssprachen
- k) Weitere, dem Geschäftsführer vom Vorstand übertragene Aufgaben

## Finanzen

16. Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

17. Der Verband beschafft sich die notwendigen Mittel:

- durch Beiträge der Mitglieder
- durch allfällige weitere Erträge
- durch freiwillige Zuwendungen

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Beiträge der Mitglieder:

#### **A-Mitglieder:**

Die Delegiertenversammlung legt die Beiträge der A-Mitglieder bei der Beratung des Voranschlags fest. Jedes Mitglied leistet den Beitrag anhand der Anzahl der ihm angehörenden zahlenden Mitglieder.

Eine Beitragsänderung braucht eine 4/5-Mehrheit der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Andernfalls bleibt der geltende Beitrag bestehen. Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu bezahlen.

**B-Mitglieder:**

Sie bezahlen jährlich einen pauschalen Mitgliederbeitrag, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Bei einer Beitragserhöhung kann jedes B-Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Verband austreten, falls es die Erhöhung nicht akzeptiert.

**Schlussbestimmungen****18. Statutenänderung**

Jede Statutenänderung muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert werden und bedarf der Zustimmung von 4/5 der an einer Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

**19. Auflösung des Verbandes**

Der Beschluss zur Auflösung des Verbandes muss in der Einladung zur Delegiertenversammlung traktandiert werden und bedarf der Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten.

Das nach vollzogener Liquidation vorhandene Verbandsvermögen ist nach Regelung aller Verbindlichkeiten den A-Mitgliedern im Verhältnis ihrer im letzten Jahr geleisteten Mitgliederbeiträge zu übertragen. B-Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**20. Verbandssprachen**

Die Verbandssprachen sind Deutsch und Französisch.

**21. Auslegung der Statuten**

Für die Auslegung der Statuten massgeblich ist die deutsche Fassung.

**Übergangsbestimmungen**

Zu Ziffer 4:

Derzeit bestehende Mitgliederverbände/-vereine von SPW, RevierjagdSchweiz und Diana Suisse können beim Übertritt zu JagdSchweiz als A-Mitglieder aufgenommen werden, auch wenn sie nur Teile ihres Kantones vertreten. Die Delegiertenanzahl gemäss Ziffer 7 der Statuten, welche einem Kanton gesamthaft zustehen, darf jedoch nicht überschritten werden. Die Aufteilung der Delegiertenstimmen auf mehrere A-Mitglieder, welche dem gleichen Kanton angehören, ist Sache der betroffenen Mitglieder.

Zu Ziffer 9:

Die erste Delegiertenversammlung wählt das 9. Vorstandsmitglied nach Vorschlag durch den SPW. Im Übrigen bleibt der Vorstand in seiner personellen und funktionellen Zusammensetzung bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Wahlen im Jahre 2010 unverändert.

Zu Ziffer 17:

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung erstmals für das Jahr 2009 festgelegt.



## **Inkrafttretung**

Die vorliegenden Statuten von

**JagdSchweiz**  
**ChasseSuisse**  
**CacciaSvizzera**  
**CatschaSvizra**

vormals CHJV, ersetzen die bisherigen Statuten, letztmals revidiert am 23. Februar 2006, und treten am 1. April 2008 in Kraft.

Diese Statuten sind geschlechtsneutral gehalten. Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

**Unterägeri**, den 28. März 2008

**SPW Schweizerischer Patentjäger- und Wildschutzverband**

\_\_\_\_\_  
(Jon Peider Lemm)

\_\_\_\_\_  
(Albert Stössel)

**RevierjagdSchweiz**

\_\_\_\_\_  
(Dr. Thomas M. Petitjean)

\_\_\_\_\_  
(Werner Fluder)

**DIANA Société Suisse des chasseurs**

\_\_\_\_\_  
(Charly Sierro)

\_\_\_\_\_  
(Michel Jaquillard)

**FCTI Federazione Cacciatori Ticinesi**

\_\_\_\_\_  
(Ferruccio Albertoni)

\_\_\_\_\_  
(Marco Mondada)